



Nr. 1722

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 17.07.2026

**Genehmigung der Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät für
Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität
Braunschweig**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften in seiner Sitzung am 18.03.2026 beschlossene und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung am 15.07.2026 genehmigte Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung (HÖB 1107 vom 07.07.2016) außer Kraft.

Weitere Übergangsregelungen entnehmen Sie der angehängten Ordnung § 24 Satz 2.

Präambel der Promotionsordnungen aller Fakultäten der TU Braunschweig

Die Fakultäten der Technischen Universität Braunschweig setzen sich für eine respektvolle, unterstützende und bereichernde Forschungsumgebung ein, in der Promovierende ihr volles Potential entfalten können. Die Fakultäten verleihen gemäß § 9 Abs. 1 NHG Doktorgrade und haben sich auf folgende Leitlinien geeinigt, die in den einzelnen Ordnungen festgelegt sind.

Die Fakultäten setzen sich dafür ein, ein internationales, interdisziplinäres und kooperatives Forschungsumfeld zu schaffen, das Promovierende inspiriert und unterstützt. Die Fakultäten fördern kooperative Promotionsverfahren, fakultätsübergreifend und multinational.

Die Fakultäten bekennen sich dazu, Promotionsverfahren transparent, qualitätsgesichert und unter Beachtung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen und fordern die Beachtung dieser Grundsätze von allen Promotionsbeteiligten ein.

Die Fakultäten setzen sich für eine hervorragende Betreuung ein. Sie sichern durch eine zu Beginn der Promotionszeit von beiden Seiten unterschriebene Betreuungsvereinbarung eine von gegenseitiger Wertschätzung und Unterstützung geprägte Betreuungskultur zu. Ein Anspruch auf Promotion entsteht dadurch nicht.

Die Fakultäten engagieren sich für eine fachliche und überfachliche Weiterentwicklung der Promovierenden. Promovierende sollen ermutigt werden, Weiter- und Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Promovierende werden als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einer frühen Karrierephase angesehen. Die Fakultäten streben die bestmögliche Vereinbarkeit von familiärer Care-Arbeit und Promotionsvorhaben an.

§ 1

Zweck der Promotion und Promotionsleistung

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) Die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig (im folgenden Fakultät) kann gemäß § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in der jeweils zutreffenden Form (w/m/d) für wissenschaftliche Leistungen auf den Fachgebieten, für die in der Fakultät ein Studiengang geführt wird und der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt (universitärer Studiengang), verleihen. Der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie kann einer Bewerberin bzw. einem Bewerber nur einmal verliehen werden. An Promotionsleistungen sind zu erbringen:
 - a) Eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zu einem Gebiet der in der Fakultät vertretenen Fächer gehört und dem angestrebten Grad entspricht.
 - b) Eine Disputation nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.
 - c) Die erfolgreiche Teilnahme an der Graduiertenakademie GradTUBS der Technischen Universität Braunschweig gemäß der dafür gültigen Ordnung und der Regelungen in § 5 dieser Promotionsordnung.

§ 2

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin bzw. des Verfassers zu vertiefter und selbständiger, eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet der in der Fakultät vertretenen Fächer darstellen.
- (2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung der Ständigen Promotionskommission (SPK) gemäß § 4. Die Dissertation muss ein Titelblatt gemäß Anlage 5, eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache und eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs enthalten.

(3) Als wesentlicher Teil einer Dissertation können, bei Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers, auch mehrere einschlägige wissenschaftliche Arbeiten (kumulative Dissertation) anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann besonders darzulegen. Die fachspezifischen Anforderungen an die kumulative Dissertation müssen im Rahmen der Zulassung nach § 6 von der Betreuerin bzw. dem Betreuer dokumentiert werden. Ein Wechsel der Promotionsform zur kumulativen Dissertation muss in Textform bei der SPK angezeigt werden, Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Vorveröffentlichungen von wesentlichen Teilen einer Dissertation, die nicht unter Absatz 3 fallen, bedürfen der Genehmigung der Leitung der Fakultät auf Empfehlung der SPK. Bei einer Zuwiderhandlung kann die Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 7 versagt werden. Vorveröffentlichungen sind wortgleiche Übernahmen von Textstellen in eine monographische Dissertation.

(5) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Doktorandinnen bzw. eines der Doktoranden zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe b) (Anlage 7) darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Absatz 3 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie der Betreuerinnen bzw. Betreuer auf Empfehlung der SPK der Fakultät förmlich festzustellen. Dies sollte vor Beginn der Arbeit an der Dissertation, in der Regel zur Anmeldung, geschehen. Sollten auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden ein gemeinsamer Prüfungsausschuss sowie gemeinsame Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die Disputationen gemäß § 11 finden als Einzelprüfungen statt.

§ 3

Betreuung

(1) Zur Betreuung in ihren jeweiligen Disziplinen sind grundsätzlich alle ordentlich berufenen Professorinnen bzw. Professoren, die entpflichteten Professorinnen bzw. Professoren und die Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren berechtigt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss Mitglied der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften sein.

(2) Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy-Noether-Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtenden in ihre Funktion eingesetzt wurden, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d.h. die Betreuung von Doktorandinnen bzw. Doktoranden, den Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren gleichgestellt. Die Vergleichbarkeit des Evaluationsverfahrens wird vom Fakultätsrat im Einzelfall für die Nachwuchsgruppenleiterin bzw. den Nachwuchsgruppenleiter festgestellt.

(3) Weiterhin können per Antrag an die SPK zur Betreuung berechtigt werden: Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften. Die Entscheidung über den Antrag liegt bei der Leitung der Fakultät auf Empfehlung der SPK. Im Rahmen anderer Mitwirkung im Prozess ist die Zugehörigkeit zur Fakultät nicht zwingend.

(4) Mitglieder anderer Fakultäten, Externe, u.a. auch Hochschullehrinnen bzw. Hochschullehrer von Universitäten gleichgestellten Hochschulen, können keine selbstständige Betreuung übernehmen, aber im weiteren Prozess auf Antrag an die SPK mitwirken. Dabei ist zu beachten, dass die betreuende Person mindestens die Qualifikation der Prüfung haben und wissenschaftlich ausgewiesen sein muss.

(5) Zwischen der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden wird eine Betreuungsvereinbarung gemäß Muster in Anlage 2 geschlossen. Sollen Änderungen in der Betreuungsvereinbarung vorgenommen werden, ist dies von beiden Seiten der SPK anzuzeigen. Diese kann ggf. entsprechend § 6 Absatz 7 die Zulassung widerrufen. Streichungen oder Auslassungen von Passagen des Musters in Anlage 1 sind nicht zulässig. Wird das Betreuungsverhältnis von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden

gekündigt, ohne dass zuvor eine neue Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wurde, gilt die Kündigung zugleich als Antrag auf Rücknahme der Zulassung zur Promotion i. S. d. § 6 Absatz 17.

(6) Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist die SPK unter Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für eine Fortsetzung der Betreuung durch eine andere Person nach den Absätzen 1-3 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern sich keine andere Betreuerin bzw. kein anderer Betreuer finden lässt, ist die Zulassung auf Vorschlag der SPK durch die Fakultätsleitung zu widerrufen. Der Widerruf ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in Textform mitzuteilen.

§ 4

Ständige Promotionskommission (SPK)

(1) Der Fakultätsrat wählt zur Unterstützung der Leitung der Fakultät bei der förmlichen Durchführung der Promotionsverfahren eine zuständige Kommission (Ständige Promotionskommission) und deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden.

(2) Der SPK gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer gemäß § 3 Absatz 1 sowie eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter an, die jeweils Mitglied der Fakultät i. S. v. § 16 Abs. 2 S. 4 NHG sind. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitz wird generell von einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin übernommen.

(3) Auf Grundlage der Empfehlungen der SPK trifft die Leitung der Fakultät folgende Entscheidungen:

- a) Eignung von Themen als Gemeinschaftsarbeit gemäß § 2 Absatz 5,
- b) Vorveröffentlichung von Teilen der Dissertation gemäß § 2 Absatz 4,
- c) Zulassung zur Promotion gemäß § 6 i. V. m. § 3,
- d) Einleitung und ggf. Ablehnung der Einleitung des Promotionsverfahrens gemäß § 7,
- e) Entscheidung über die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit gemäß § 6 Absatz 3,
- f) Entscheidung über die Zurücknahme des Promotionsgesuchs nach § 9,
- g) erneute Festlegung eines Termins für die Disputation nach § 11 Absatz 7,
- h) Entscheidung über Druckfreigabe der Dissertation nach § 13 Absatz 2 und ggf. über die Fristverlängerung gemäß § 14,
- i) Wiederverwendung einer angenommenen Dissertation in einem erneuten Promotionsverfahren nach § 16 Absatz 2,
- j) Entscheidung über Widerruf der Zulassung nach § 3 Absatz 6.

(4) Die SPK ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die SPK kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der SPK vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet der SPK laufend über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(6) Die SPK tagt grundsätzlich nicht-öffentlich, führt über die Beschlüsse ein Protokoll und wahrt die Vertraulichkeit. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.

(7) Die Entscheidungen der Leitung der Fakultät sind der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in Textform mitzuteilen.

(8) Sofern die Leitung der Fakultät eine vom Vorschlag der SPK abweichende Entscheidung treffen will, ist hierfür die Zustimmung des Fakultätsrates einzuholen.

(9) Die SPK vermittelt während eines Promotionsverfahrens bei ggf. entstehenden Unstimmigkeiten. Als vertrauliche Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner stehen auch die Ombudspersonen der TU Braunschweig zur Verfügung.

§ 5

Graduiertenakademie GradTUBS

(1) Im Rahmen des Promotionsverfahrens haben Doktorandinnen bzw. Doktoranden an der Graduiertenakademie GradTUBS teilzunehmen. Sie haben in der Zeit ihres Promotionsvorhabens mindestens 12 Workshoptage zu absolvieren. Näheres regelt Anlage 9.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an GradTUBS ist die Einschreibung als Doktorandin bzw. Doktorand an der TU Braunschweig in der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften.

(3) Auf Antrag können von der SPK Leistungen anerkannt werden, die den nach Anlage 9 zu erwerbenden Qualifikationen gleichwertig sind.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion an der Fakultät kann nur zugelassen werden, wer die erforderliche Vorbildung besitzt. Hierzu zählt insbesondere die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss eines in § 9 Abs. 2 Satz 1 NHG genannten Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer an einer deutschen Hochschule

a) in einem einschlägigen Studiengang einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder ein Staatsexamen erworben hat,

b) in einem einschlägigen Studiengang einen Bachelorabschluss erworben hat. Dabei müssen die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit jeweils „sehr gut“ lauten. Ferner ist die Fähigkeit zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit durch eine Eignungsfeststellungsprüfung nach Absatz 3 innerhalb Jahresfrist nachzuweisen.

c) in einem nicht-einschlägigen Studiengang einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder ein Staatsexamen erworben hat. Die SPK kann der Leitung der Fakultät empfehlen, die Zulassung mit der Auflage zu erteilen, zusätzliche Leistungen zu erbringen.

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Absatz 2 Buchstabe b) müssen eine Eignungsfeststellungsprüfung ablegen, mit der die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Fachgebiet der Promotion nachgewiesen wird. Die SPK bestimmt nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Studienleistungen, die im Rahmen eines zweisemestrigen, in der Regel 40 Leistungspunkte umfassenden, das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation betreffenden Studiums zu erbringen sind. Die Eignungsfeststellungsprüfung wird durch drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne von § 3 Absatz 1, die in den Studiengängen der Fakultät zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt sind und von der SPK bestimmt wurden, abgenommen. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des zweisemestrigen Studiums. Die Prüfung ist mündlich und dauert im Regelfall eine Stunde. Sie kann einmal wiederholt werden. Sofern sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits intensiv mit dem Promotionsthema befasst hat, kann die SPK auf Antrag und mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, dass anstelle der zu erbringenden Studienleistungen ein Exposé im Umfang von 20 bis 30 Seiten zum Thema der geplanten Dissertation vorgelegt wird. Die Eignungsfeststellungsprüfung bezieht sich in diesem Fall auf das Thema der geplanten Dissertation und das damit zusammenhängende wissenschaftliche Fachgebiet.

(4) Als allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion i. S. v. Absatz 2 kann auch ein außerhalb Deutschlands erworbener Abschluss anerkannt werden, wenn der betreffende Abschluss

- a) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist oder
- b) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist oder
- c) aufgrund von Abkommen der TU Braunschweig mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands als gleichwertig mit einem entsprechenden an der TU Braunschweig zu erwerbenden Abschluss nach Absatz 2 Buchstabe a) zu bewerten ist.

Das International Office prüft, ob die Gleichwertigkeit nach den Buchstaben a) – c) gegeben ist. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden wie z. B. dem Nachholen einer fehlenden wissenschaftlichen Arbeit oder dem Ablegen von Prüfungen. Absatz 2 Buchstabe b) und c) und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zulassung setzt des Weiteren voraus, dass eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bereit ist, die Arbeit zu betreuen und eine entsprechende Betreuungszusage gemäß Anlage 1 abgibt (siehe Absatz 11 Buchstaben f) und g)).

(6) Wissenschaftliche Betreuerin bzw. wissenschaftlicher Betreuer können alle Personen nach § 3 Absatz 1-3 sein. Verlässt die Betreuerin bzw. der Betreuer die TU Braunschweig, ist die Zulassung zu widerrufen, es sei denn, der Fakultätsrat genehmigt auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers die Fortführung der Betreuung.

(7) Die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand ist zu widerrufen, wenn das Promotionsverfahren nicht in angemessener Zeit (maximal 10 Jahre nach der Zulassung) eröffnet wird. Bei wesentlichen Änderungen des Themas kann die Zulassung widerrufen werden. Ist die Zulassung widerrufen, gilt die Promotion als zurückgenommen im Sinne der Zurücknahme des Promotionsgesuchs (§ 6 Absatz 17, § 7 Absatz 1 Satz 2). Über den Widerruf der Zulassung ist die Doktorandin bzw. der Doktorand schriftlich durch die Leitung der Fakultät zu unterrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Begründete Ausnahmefälle sind insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern und Pflege von Angehörigen. Die Schutzfristen des § 3 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Elternzeit gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind zu beachten.

(8) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann den Antrag auf Zulassung zur Promotion jederzeit zurücknehmen. Die Betreuungsvereinbarung gilt damit als aufgehoben.

(9) Je nach Promotionsfach sind sprachliche Kenntnisse gemäß Anlage 3 nachzuweisen.

(10) Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Fakultät auf Vorschlag der SPK.

(11) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie auf Zulassung zur Promotion ist in Textform in der Regel zu Beginn des Dissertationsvorhabens an die Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Abriss des Bildungsganges der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) Nennung promotionsrelevanter Daten gemäß § 5 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (HStatG),
- c) der Nachweis eines Studienabschlusses gemäß Absatz 2 oder Absatz 4,
- d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche gemäß § 16 Absatz 2,
- e) die Nennung des voraussichtlichen Gegenstandes bzw. Fachgebietes der Dissertation,
- f) eine Einverständniserklärung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers gemäß Anlage 1,
- g) die Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2,
- h) ggf. der Nachweis sprachlicher Vorkenntnisse nach Absatz 9,
- i) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß Absatz 10,

- j) eine Bestätigung, dass die „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ und die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig“ ausgehändigt und zur Kenntnis genommen wurden.
- (12) Sämtliche eingereichte Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse— gehen in das Eigentum der Hochschule über.
- (13) Über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und die Zulassung zur Promotion entscheidet die Leitung der Fakultät auf Vorschlag der SPK gemäß § 4 Absatz 3. Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß Absatz 2 Buchstabe b) und ggf. Absatz 2 Buchstabe c) erhalten eine vorläufige Zulassung von einem Jahr; eine Verlängerung ist auf Antrag möglich; Satz 1 gilt entsprechend. Bei Vorlage der Nachweise der entsprechenden Leistungen wird die endgültige Zulassung erteilt.
- (14) Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält von der Leitung der Fakultät eine schriftliche Mitteilung über die Zulassung zur Promotion oder über die Ablehnung des Antrags.
- (15) Durch die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und die Zulassung zur Promotion erwirbt die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, die Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 7 beantragen zu können.
- (16) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und der Zulassung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber den Status einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden und hat die gesetzlichen Regelungen zur Einschreibung von Promotionsstudierenden zu beachten.
- (17) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann den Antrag auf Zulassung zur Promotion jederzeit zurücknehmen. Die Betreuungsvereinbarung gilt damit als aufgehoben.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist in Textform an die SPK zu richten. Der Antrag kann innerhalb eines Monats zurückgenommen werden. Die nach § 6 erteilte Zulassung bleibt gültig. Das Recht auf Beantragung der erneuten Eröffnung bleibt unberührt.
- (2) Dem Antrag ist grundsätzlich beizulegen:
 - a) die Zulassung zur Promotion,
 - b) ggf. eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der Vorträge,
 - c) eine eidesstattliche Erklärung gemäß Anlage 7,
 - d) ggf. ein Nachweis der erfüllten Auflagen gemäß § 6 Absatz 3,
 - e) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - f) eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Braunschweig zur Kenntnis genommen und eingehalten zu haben,
 - g) eine aktuelle Erklärung über ggf. weitere laufende sowie abgebrochene oder nicht bestandene Promotionsversuche (ggf. in Anlage 3 mit angeben),
 - h) Teilnahmebescheinigungen der absolvierten Kurse und Seminare der Graduiertenakademie GradTUBS bzw. anderer fachübergreifender Qualifizierungen,
 - i) mindestens vier ausgedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation sowie ein Exemplar in elektronischer Form, jeweils mit Titelblatt gemäß Anlage 5, ergänzt durch eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache und eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
 - j) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr alt sein darf.

- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann mit Abgabe des Antrags nach Absatz 1 auch formlos Vorschläge für die Benennung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter machen. Ein Anspruch auf Einsetzung der vorgeschlagenen Personen als Gutachterinnen bzw. Gutachter besteht nicht.
- (4) Sämtliche eingereichte Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse – dienen der Begutachtung der Dissertation und gehen sachlich in das Eigentum der Hochschule über. Das Recht am geistigen Eigentum der Dissertation verbleibt bei der Verfasserin bzw. dem Verfasser.
- (5) Mit Eröffnung des Promotionsverfahrens besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Bewertung der Dissertation.
- (6) Das Gesuch um Einleitung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden. Wird die Einleitung abgelehnt, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich durch die Leitung der Fakultät unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 8

Prüfungsausschuss und Gutachterinnen bzw. Gutachter

- (1) Die Leitung der Fakultät bestellt auf Vorschlag der SPK in Kenntnis der Vorschläge der Betreuerin bzw. des Betreuers für die Beurteilung der Dissertation zwei oder mehr Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß Absatz 2. Wenigstens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften angehören; in der Regel ist dies die betreuende Person. Im Sinne der Qualitätssicherung soll wenigstens ein Gutachten von einer externen Person erstellt werden.
- (2) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen an der TU Braunschweig promotionsberechtigt sein oder im Falle externer Gutachterinnen bzw. Gutachter äquivalentfachlich ausgewiesen sein (z. B. Promotionsberechtigung an der Heimatinstitution, Habilitationsäquivalenz usw.) und mindestens die mit der Promotion festzustellende wissenschaftliche Qualifizierung erreicht haben.
- (3) Für die Disputation bestellt die Leitung der Fakultät auf Vorschlag der SPK in Kenntnis der Vorschläge der Betreuerin bzw. des Betreuers einen Prüfungsausschuss, bestehend aus vier bis sechs Mitgliedern; mindestens ein Mitglied soll aus einem fachfremden Bereich kommen. Für den Fall der Abwesenheit eines Mitglieds kann die Leitung der Fakultät auf Vorschlag der SPK eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bestellen.
- (4) Dem Prüfungsausschuss können nur Personen nach § 3 Absatz 1-4 angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrendengruppe der Fakultät i. S. v. § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 NHG angehören. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Gutachterinnen bzw. die Gutachter aus der TU Braunschweig müssen Mitglied des Prüfungsausschusses sein; externe Gutachterinnen bzw. Gutachter sollen Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Bei Auftreten triftiger Gründe (u.a. begründete Befangenheit) ist die Betreuerin bzw. der Betreuer von der Mitarbeit im Prüfungsausschuss auszuschließen; die Entscheidung liegt bei der Fakultätsleitung auf Empfehlung der SPK.
- (5) Die Leitung der Fakultät benennt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die bzw. der Mitglied der Hochschullehrendengruppe der Fakultät i. S. v. § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 NHG sein muss. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann nicht den Vorsitz wahrnehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bzw. deren Vertretungen anwesend sind, unter ihnen die betreuende Person. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Die Leitung der Fakultät teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach deren Einrichtung unverzüglich mit.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf Antrag in Textform entsprechend der Empfehlung der SPK die Leitung der Fakultät. Eine Neueröffnung kann danach erneut gemäß § 7 beantragt werden.

§ 10

Bewertung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren Gutachten in Textform und schlagen darin entweder Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme bewerten sie die Dissertation mit einem der folgenden Prädikate: „ausgezeichnet“ (summa cum laude), „sehr gut“ (magna cum laude), „gut“ (cum laude), „genügend“ (rite). Im Falle der Ablehnung wird die Note „non rite“ bzw. „ungenügend“ vergeben. Dabei können nur ganze Prädikate vergeben werden.¹
- (2) Ist eine Gutachterin bzw. ein Gutachter nicht in der Lage, das Gutachten in angemessener Frist (maximal drei Monate) zu erstellen, kann durch die SPK eine Nachfrist von maximal zwei Monaten gewährt werden oder eine neue Gutachterin bzw. ein neuer Gutachter bestellt werden.
- (3) Die SPK teilt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie den gesamten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät den Eingang der Gutachten mit. Die Dissertation und die Gutachten werden sodann dem genannten Personenkreis für die Dauer von i.d.R. zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme zugänglich gemacht. Dies erfolgt i.d.R. durch Auslage im Promotionsbüro des Dekanats der Fakultät. Dem Personenkreis nach Satz 1 sind auf Antrag in Textform – soweit sie Mitglieder der Technischen Universität Braunschweig sind – die Gutachten elektronisch sowie passwortgeschützt zur vertraulichen Einsichtnahme und unter Ausschluss der Speicherung oder des Ausdrucks zugänglich zu machen. Externe am Verfahren beteiligten Personen, bei denen die Einsichtnahme in der Geschäftsstelle unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, werden auf Antrag in Textform die Gutachten elektronisch sowie passwortgeschützt mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit zugänglich gemacht.
- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachten die Annahme empfohlen haben und nach Ablauf der Auslagefrist keine Einsprüche erfolgt sind. Liegen Einsprüche vor, wird der Prüfungsausschuss um den Vorsitz der SPK erweitert; dieser übernimmt auch den Vorsitz der auf diese Weise gebildeten erweiterten Kommission. Die erweiterte Kommission kann entweder weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen oder unter Berücksichtigung sämtlicher Gutachten und Einsprüche eine Note für die Dissertation festlegen. Im ersten Fall gilt Satz 1 entsprechend. Wurde die Arbeit in einem Gutachten nicht zur Annahme empfohlen, so muss die Leitung der Fakultät auf Empfehlung der SPK eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestellen. Absätze 2 und 3 gelten sodann entsprechend. Danach entscheidet die SPK endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Wurde die Dissertation in zwei oder mehr Gutachten nicht zur Annahme empfohlen, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt.
- (5) Die Leitung der Fakultät unterrichtet die Doktorandin bzw. den Doktoranden schriftlich über die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation. Die Mitteilung soll unmittelbar nach der Entscheidung nach Absatz 4 erfolgen.
- (6) Ist die Arbeit abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit mit sämtlichen Gutachten ist zu den Akten zu nehmen.

¹ Notengewichtung: summa cum laude = 0,75; magna cum laude = 1; cum laude = 2; rite = 3

§ 11

Disputation

(1) Die Disputation soll i.d.R. innerhalb von vier Wochen, längstens jedoch drei Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Die Frist kann ausnahmsweise überschritten werden, falls wichtige persönliche Gründe der Doktorandin bzw. des Doktoranden (z. B. Krankheit oder Pflege von Angehörigen) dem Einhalten der Frist entgegenstehen. Die Schutzfristen des § 3 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Elternzeit gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind zu beachten. Das Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe ist durch Mitteilung in Textform gegenüber der SPK geltend zu machen.

(2) Die Leitung der Fakultät legt den Termin der Disputation gemäß Absatz 1 fest und lädt die Doktorandin bzw. den Doktoranden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Disputation mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Die Fakultät ist auf den Termin in geeigneter Form aufmerksam zu machen.

(3) Die Disputation dient der Verteidigung der Dissertation. Sie besteht aus einem Vortrag von 30 Minuten Dauer über die Dissertation und einem sich anschließenden 60-minütigen Kolloquium in deutscher oder auf Antrag an die Leitung der Fakultät auch in englischer oder in englischer und deutscher Sprache. Diese wissenschaftliche Aussprache soll zeigen, ob die Doktorandin bzw. der Doktorand ihr bzw. sein Arbeitsgebiet vertieft beherrscht und mit weiteren, davon berührten Fachgebieten vertraut ist. Das Kolloquium wird durch Fragen aus dem Kreise des Prüfungsausschusses eröffnet. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Diskussion und trägt dafür Sorge, dass ein Protokoll über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Disputation angefertigt wird. Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. Weiteren Personen kann die bzw. der Vorsitzende auf vorherigen Antrag der Promovierenden in Textform Zutritt gewähren. Bei Störungen kann die bzw. der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.

(4) Das Ergebnis der Disputation wird im Anschluss an die Disputation mitgeteilt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

(5) Die bestandene Disputation ist mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten: „ausgezeichnet“ (summa cum laude), „sehr gut“ (magna cum laude), „gut“ (cum laude), „genügend“ (rite).²

(6) Ist die mündliche Prüfung bzw. Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag dafür muss von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in Textform innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen bei der bzw. dem Vorsitzenden SPK gestellt werden. Die Disputation kann nach frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Für die Durchführung der Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden oder kein bzw. kein fristgerechter Antrag nach Satz 2 gestellt, so ist das Promotionsverfahren endgültig beendet. Die Leitung der Fakultät teilt dies der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit.

(7) Bleibt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Fernbleiben kann bei Vorliegen wichtiger Gründe entschuldigt sein. Bei entschuldigtem Fernbleiben, das in Textform gegenüber der SPK zu begründen ist, wird ein neuer Termin entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgelegt. Über die Anerkennung der Gründe des Fernbleibens entscheidet die SPK.

(8) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat das Recht, auf Antrag die Promotionsunterlagen einzusehen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der SPK zu stellen.

§ 12

Gesamtprädikat der Promotion

(1) Die Promotion ist mit einem der folgenden Gesamtprädikate zu bewerten: „ausgezeichnet“ (summa cum laude), „sehr gut“ (magna cum laude), „gut“ (cum laude), „genügend“ (rite). Dabei geht die Note der Dissertation mit 75% und die Disputation mit 25% in die Berechnung der Note ein. Mit Ausnahme von „summa cum laude“ bzw. „ausgezeichnet“ wird auf die volle Note unter Berücksichtigung der ersten Nachkommastelle gerundet. Die Gesamtnote „summa cum laude“ bzw. „ausgezeichnet“ kann nur erteilt werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mit der Note „summa cum laude“ bzw. „ausgezeichnet“ bewertet wurden.

² Notengewichtung: summa cum laude = 0,75; magna cum laude = 1; cum laude = 2; rite = 3

- (2) Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden wird im Anschluss an die Disputation nach § 11 neben der Note für die Disputation auch die Gesamtnote mitgeteilt.

§ 13

Drucklegung, Überarbeitung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter empfehlen die Druckfreigabe der Dissertation und teilen dieses unter Beifügung der zur Drucklegung bestimmten Fassung der Dissertation der SPK in Textform mit (Revisionschein).
- (2) Haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter Auflagen zur Überarbeitung der Dissertation gemacht, so sind diese vor der Drucklegung vorzunehmen. Die Erfüllung möglicher Auflagen ist von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern auf dem unterschriebenen Revisionschein zu vermerken.
- (3) Danach wird die Druckfreigabe von der Leitung der Fakultät erklärt.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Veröffentlichung, bevorzugt digital, zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Die dabei zulässigen Arten der Veröffentlichung ergeben sich aus Anlage 8 dieser Promotionsordnung. Die Veröffentlichung der Dissertation muss innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Disputation erfolgen. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag an die Leitung der Fakultät verlängert werden.
- (2) Die Druckexemplare müssen ein besonderes Titelblatt nach dem Muster der Anlage 6 in der jeweils zutreffenden Form tragen; abweichend von § 2 Absatz 2 ist in den Druckexemplaren eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs nicht erforderlich.
- (3) Nach der Veröffentlichung hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Pflichtexemplare gemäß Anlage 8 in der Fakultät einzureichen.

§ 15

Verleihung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät und der Präsidentin bzw. des Präsidenten der TU Braunschweig und wird mit dem Siegel der Universität versehen. Akademische Grade der Doktorandin bzw. des Doktoranden werden nicht aufgeführt. Das Muster der Promotionsurkunde ist in Anlage 4 beigelegt.
- (2) Im Falle einer multinationalen Promotion i. S. d. § 20 oder einer kooperativen Promotion i. S. d. § 21 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Absatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Promotionsurkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn alle etwaigen Auflagen erfüllt sind und die Dissertation veröffentlicht wurde. Der Doktorgrad darf von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden erst nach erfolgter Aushändigung der Promotionsurkunde in der dort benannten Form geführt werden.
- (4) Ist die Disputation erfolgreich bestanden, kann die Doktorandin bzw. der Doktorand bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. bis zum Erreichen der Frist zur Veröffentlichung der Dissertation den Titel ‚Dr. des.‘ führen. Sofern eine Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 14 Absatz 1 nicht mehr möglich ist, ist das Recht, den Titel ‚Dr. des.‘ zu führen, verwirkt.

§ 16

Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens und Wiederholbarkeit des Gesuchs

(1) Das Promotionsverfahren ist bzw. gilt als nicht bestanden, wenn die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde; wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne triftigen Grund der Disputation fernbleibt; wenn die Wiederholung der Disputation nicht mindestens mit „rite“ bzw. „genügend“ bewertet wurde; wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreichen lässt. Der erfolglose Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden von der Leitung der Fakultät schriftlich mitzuteilen.

(2) Ein abermaliges Gesuch um Zulassung und Einleitung eines Promotionsverfahrens ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Nichtbestehen zulässig. Dies gilt auch dann, wenn ein erstes Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule ohne Erfolg beendet wurde. Eine endgültig zurückgewiesene Dissertation darf nicht, auch nicht in abgeänderter Form, erneut zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Über die Möglichkeit der Wiederverwendung einer angenommenen Dissertation in einem insgesamt erfolglosen Verfahren entscheidet die Leitung der Fakultät auf Empfehlung der SPK. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von einem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Arbeit anzugeben.

§ 17

Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand bei den Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der SPK die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin bzw. der Doktorand sich der Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der Disputation behoben. Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

(3) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann vom Fakultätsrat auf Vorschlag der SPK durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. Das Verfahren führt die SPK; die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann außer in den Fällen der §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat, indem beispielsweise nach erfolgter Promotion Verstöße gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erfolgt sind bzw. bekannt werden oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat erfolgt ist, die zum Verlust der Beamtenrechte (§ 24 BeamStG) führen würde.

(4) Bei Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten ist die vom Senat eingerichtete Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren, mit einer Prüfung des Sachverhalts zu beauftragen und bei der Durchführung ihres Verfahrens bestmöglich zu unterstützen. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Entscheidung des Fakultätsrats zu berücksichtigen; Abweichungen sind ausführlich zu begründen.

(5) Vor der Entscheidung über die Ungültigkeitserklärung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem bzw. der Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist (i.d.R. vier Wochen) Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(6) Im Falle der Entziehung des Doktorgrades sind die Promotionsurkunde sowie ggf. erteilte beglaubigte Kopien im Original zurückzugeben. Die Rückgabe kann gegebenenfalls unter Anwendung der Vorschriften des NVwVfG in Verbindung mit VwVfG erzwungen werden.

§ 18

Mediationsverfahren, Ombudspersonen

- (1) Die Doktorandinnen bzw. Doktoranden sowie die Betreuerinnen bzw. Betreuer können sich im Falle von Konflikten im Verfahren oder der Zusammenarbeit an eine der vom Senat benannten Mediatorinnen bzw. Mediatoren wenden. Beide Konfliktparteien sind verpflichtet, sich an einem ggf. stattfindenden Mediationsverfahren aktiv zu beteiligen.
- (2) Bei Konflikten im Zusammenhang mit Arbeitsergebnissen oder den Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis stehen die Ombudspersonen der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als vertrauliche Ansprechpersonen zur Verfügung. Beide Konfliktparteien sind verpflichtet, sich an einem ggf. stattfindenden Verfahren vor der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aktiv zu beteiligen.
- (3) Innerhalb der Fakultät ist die SPK erste Anlaufstelle für Schlichtungen bei Schwierigkeiten zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer.

§ 19

Ehrenpromotion

- (1) Die TU Braunschweig kann gemäß § 36 Grundordnung durch die Fakultäten für ihre Fachgebiete mit Zustimmung des Senats als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, hohe Verdienste um die Förderung der Wissenschaft oder richtungsweisende Entwicklungen des jeweiligen Fachgebiets auch den Grad einer „Doktorin ehrenhalber“ bzw. eines „Doktors ehrenhalber“ in besonderen Fällen als herausragende Auszeichnung verleihen. Der Doktorgrad wird ohne fachliche Bezeichnung als „Doctor honoris causa“ (Dr. h.c.) verliehen.
- (2) Der Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens drei hauptamtlichen Universitätsprofessorinnen bzw. -professoren der Fakultät zu stellen. Im Antrag sind die wissenschaftlichen oder gleichwertigen schöpferischen Leistungen nach Absatz 1, der Lebenslauf und eine Liste der wissenschaftlichen oder gleichwertigen Veröffentlichungen der bzw. des zu Ehrenden darzulegen.
- (3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Den Vorsitz der Ehrungskommission führt die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder der Hochschullehrendengruppe der Fakultät sowie ein promoviertes Mitglied der Mitarbeitendengruppe an. Die Kommission erarbeitet einen Bericht in Textform über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen bzw. schöpferischen Leistungen der zur Ehrung vorgeschlagenen Person. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Er bzw. sie weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission in der Geschäftsstelle der Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät ausliegen und außerdem in elektronischer Form passwortgeschützt zur vertraulichen Einsichtnahme und unter Ausschluss der Speicherung oder des Ausdrucks zugänglich gemacht werden können.
- (5) In der weiteren Sitzung des Fakultätsrates wird über den Antrag zur Ehrenpromotion beraten. Im Anschluss daran beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung über die Ehrung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist dabei eine Vierfünftelmehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (6) Bei Annahme legt die Dekanin bzw. der Dekan den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Leitung der Hochschule zur zustimmenden Beschlussfassung durch den Senat vor. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung vorangeht – zumindest zwei Wochen vorher – bekannt, dass der Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Präsidialbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senats ausliegen und außerdem in elektronischer Form passwortgeschützt zur vertraulichen Einsichtnahme und unter Ausschluss der

Speicherung oder des Ausdrucks zugänglich gemacht werden können. Der Senat entscheidet über die Zustimmung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Nach Zustimmung des Senats vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan die Ehrenpromotion durch Überreichen einer von ihr bzw. ihm und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der TU Braunschweig unterschriebenen Urkunde gemäß Muster in Anlage 4. Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin bzw. den Sprecher einer Laudatio. Die Leitung der Hochschule hat das Recht, sich an der Übergabe der Urkunde zu beteiligen.

(8) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.

(9) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragsteller in Textform zu unterrichten.

(10) Über die Entziehung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats. Für diese Beschlussfassung gelten Absatz 5 Satz 3 sowie Absatz 6 Satz 3 entsprechend. Für die Entziehung des Ehrendoktorgrades gelten die Vorschriften des § 17 Absatz 3 bis 6 entsprechend. Die Ehrendoktorwürde kann darüber hinaus entzogen werden, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, wenn die persönliche Auszeichnung und Würdigung nachträglich ihre Grundlage verloren haben und oder wenn durch den Erhalt der Ehrendoktorwürde das Ansehen der Fakultät und der TU Braunschweig geschädigt werden würde.

§ 20

Multinationale Promotion in Kooperation

(1) Zur Förderung der Mobilität junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können Promotionsverfahren auch gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen durchgeführt und ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. Voraussetzung ist, dass die ausländischen Hochschulen ein Promotionsrecht besitzen und die von ihnen vergebenen Abschlüsse und verliehenen Grade denen deutscher Hochschulen äquivalent sind (vgl. § 10 Abs.1 NHG); vgl. § 21 Absatz 2.

(2) Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die beabsichtigen, ein von der Fakultät und einer oder mehreren ausländischen Fakultäten gemeinsam betreutes Promotionsverfahren durchzuführen, haben vor der Zulassung gemäß § 6 bei der zuständigen Stelle der beteiligten Fakultäten einen Antrag zu stellen. Hierbei verpflichten sich die TU Braunschweig und die ausländische Hochschule bzw. die ausländischen Hochschulen entsprechend der Cotutelle-Vereinbarung, nach erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahren mit einer gemeinsamen bzw. einer verbundenen Urkunde zwei bzw. mehrere akademische Grade zu verleihen, von denen allerdings jeweils nur einer (auch alternierend) geführt werden kann.

(3) In der Vereinbarung zwischen den Hochschulen sind insbesondere der Verfahrensablauf, der Umfang der Mitwirkungsrechte aller Fakultäten, die Bewertung der Leistungen und die Festsetzung der Abschlussnote zu regeln. Sofern neben den § 1 Absatz 2 entsprechenden Promotionsleistungen weitere Leistungen nach den Promotionsordnungen der ausländischen Hochschulen erforderlich sind, werden die entsprechenden Leistungen ebenfalls festgelegt. Vereinbarungen, welche die Technische Universität Braunschweig mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 – 19 abweichen.

§ 21

Kooperative Promotion

(1) Eine kooperative Promotion im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 4 f. NHG ist eine Promotion, die im Verfahren zusammen mit einer nicht promotionsberechtigten Hochschule bzw. einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt wird.

(2) Grundlage für jedes einzelne derartige Promotionsverfahren ist jeweils eine gesonderte Kooperationsvereinbarung zwischen der Fakultät und der nicht promotionsberechtigten Hochschule bzw. Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule. In dieser Vereinbarung werden entsprechend den Vorgaben der vorliegenden Ordnung das Verfahren und die Beteiligung der kooperierenden Einrichtung und der Mitglieder des

Prüfungsausschusses geregelt. Der Fakultätsrat hat vor Abschluss einer solchen Kooperationsvereinbarung zuzustimmen. Das Promotionsverfahren kann erst nach Unterzeichnung der Kooperation aufgenommen werden.

(3) Betreuerinnen bzw. Betreuer und Prüferinnen bzw. Prüfer im Verfahren können nur Personen sein, die eine wissenschaftliche Qualifikation auf Habilitationsniveau nachweisen können. Dies ist grundsätzlich für jede Person nach § 3 Absatz 1-3 festzustellen.

§ 22

Fakultätsübergreifende Promotion

(1) Zur Förderung fachübergreifender Forschung sind fakultätsübergreifende Promotionen möglich. Dabei kann das Promotionsverfahren mit einer oder mehreren Fakultäten der gleichen oder von anderen Hochschulen durchgeführt werden. Die fakultätsübergreifende Promotion führt zur Verleihung eines Dokortitels. Das Verfahren bestimmt sich durch die Promotionsordnung der federführenden Fakultät, die in einer Vereinbarung zwischen Dekanaten festzulegen ist.

(2) Grundlage einer derartigen Promotion ist in jedem Einzelfall eine Vereinbarung zwischen den das Promotionsverfahren durchführenden Fakultäten der TU Braunschweig und den ggf. weiteren promovierenden Fakultäten. In dieser Vereinbarung werden entsprechend den Vorgaben der Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät das Verfahren, die Beteiligung der kooperierenden Einrichtung und die Mitglieder des Prüfungsausschusses geregelt. Der Fakultätsrat hat vor Abschluss einer solchen Kooperationsvereinbarung zuzustimmen.

§ 23

Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann auf Antrag der promovierten Person nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dieses, mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der TU Braunschweig, angebracht erscheint. Über die Erneuerung der Promotionsurkunde entscheidet der Fakultätsrat.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften vom 07.07.2016 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1107) außer Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zum Zweck der Promotion immatrikuliert sind oder ihre Zulassung zur Promotion oder Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort. Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag kann die hier vorliegende Promotionsordnung Anwendung finden. Ein Wechsel zurück in die alte Promotionsordnung ist danach nicht mehr möglich. Abweichend von den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung finden die Regelungen dieser Ordnung zur Veröffentlichung der Dissertation sowie zur Ausfertigung der Promotionsurkunde Anwendung.



Anlage 1

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich bereit bin, die Dissertation

von _____

mit dem Thema _____

nach dem Braunschweiger Betreuungskodex (Anlage 2 der Promotionsordnung vom (XX.XX. 20XX) zu betreuen.

Prof. _____

Institut/ Abteilung: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Braunschweig, _____

Unterschrift



Anlage 2

Betreuungsvereinbarung nach dem Braunschweiger Betreuungskodex der Fakultät

Mit der Annahme eines Dissertationsprojektes durch eine Betreuerin bzw. einen Betreuer wird dem Doktoranden bzw. der Doktorandin der Braunschweiger Betreuungskodex der Fakultät ausgehändigt und besprochen. Er soll dem Doktoranden bzw. der Doktorandin eine individuelle und flexible Begleitung der Dissertation garantieren:

1. Mindestens zweimal im Jahr findet ein Gespräch zur Dissertation zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand statt. Meldet sich eine Doktorandin bzw. ein Doktorand zwei Jahre lang nicht bei seiner Betreuerin bzw. bei seinem Betreuer – was die Betreuerin bzw. der Betreuer dem Promotionsbüro zu melden hat – kann die Betreuerin bzw. der Betreuer die Betreuungszusage widerrufen. Dieses ist der Ständigen Promotionskommission (SPK) mitzuteilen.
2. Der Fortgang der Arbeit wird mindestens einmal im Promotionskolloquium des Instituts der Betreuerin bzw. des Betreuers oder in einem interdisziplinären Promotionskolloquium der Fakultät oder dem Promotionskolloquium einer Nachbarfakultät besprochen.
3. Die Betreuerin bzw. der Betreuer berät die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Teilnahme an der Graduiertenakademie Grad^{TUBS}.
4. Im Fall des Wegfalls bzw. des Wechsels der Betreuerin bzw. des Betreuers oder des Widerrufs der Betreuungszusage muss bei einer Weiterführung der Promotion das Promotionsverfahren neu eingeleitet werden.
5. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Fakultät unterstützen die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei Tagungsteilnahmen, Publikationen, Vorträgen und bei der Publikation der Dissertation.
6. Die Betreuerin bzw. der Betreuer schlägt der SPK bei Einleitung des Promotionsverfahrens Kolleginnen bzw. Kollegen vor, die als Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 8 Absatz 3 bestellt werden könnten.
7. Die Begutachtung und Bewertung der Dissertation durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Gutachterinnen bzw. die Gutachter soll innerhalb von drei Monaten erfolgen.
8. Die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Doktorandin bzw. der Doktorand werden in ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beachten.

Braunschweig, _____

(Betreuerin bzw. Betreuer in Druckschrift)

(Bewerberin bzw. Bewerber in Druckschrift)

(Unterschrift – Betreuerin bzw. Betreuer)

(Unterschrift - Bewerberin bzw. Bewerber)

Anlage 3

Fächer und sprachliche Voraussetzungen

Fächer

Promotionsfächer sind alle in der Fakultät vertretenen Fächer i. S. v. § 9 Abs. 1 NHG.

Sprachliche Voraussetzungen

Im Fach Philosophie ist das kleine Lateinum grundsätzlich erforderlich, im Fach Geschichte für Promotionen in Mittelalterlicher und Alter Geschichte. Es kann (von der Fakultätsleitung auf Vorschlag der SPK) auch für Promotionen in Neuerer Geschichte verlangt werden. Außerdem sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums nachzuweisen, wenn die Dissertation in Alter Geschichte oder Antiker Philosophie erfolgt.

Auf den Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen kann verzichtet werden, wenn sie für die Anfertigung der Dissertation entbehrlich sind. Darüber entscheidet auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers die Leitung der Fakultät auf Empfehlung der SPK.

PROMOTIONSURKUNDE

Die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften
der Technischen Universität Braunschweig
verleiht mit dieser Urkunde

The Faculty of Humanities and Education
at Technische Universität Braunschweig
hereby confers upon

Vorname Nachname

geboren am | born on

XX. Monat XXXX in Ort

den akademischen Grad | the academic degree

Doktorin/Doktor der Philosophie
(Dr. phil.)

nachdem in ordnungsgemäßem
Promotionsverfahren durch die Dissertation

after the scientific qualification has been proven in an
ordinary doctoral procedure based on the dissertation

„Titel der Promotion“

sowie durch die mündliche Prüfung am

followed by the oral examination and defense on

XX. Monat 20XX

die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das folgende Gesamtprädikat erteilt wurde:

For the overall performance
the following grade has been awarded:

„Note“ (grade)

Braunschweig, XX. Monat 20XX

Prof. Dr. XY
Präsident(in) | President

Technische Universität Braunschweig

(Dienstsiegel)

Prof. Dr. XY
Dekan(in) | Dean
Fakultät für Geistes- und
Erziehungswissenschaften

Anlage 5

Titelblatt der Dissertation

.....
.....
(Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften
der Technischen Universität Braunschweig

zur Erlangung des Grades
Doktorin oder Doktor *) der Philosophie (Dr. phil.)

eingereichte Dissertation

von

aus
(Geburtsort)

kumulative Arbeit **)

Betreuerin oder Betreuer: *)

*) Zutreffendes einsetzen

**) Im Falle einer kumulativen Arbeit

Anlage 6

Titelblatt der Veröffentlichung

.....
.....

(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften
der Technischen Universität Braunschweig

zur Erlangung des Grades
Doktorin oder Doktor*) der Philosophie (Dr. phil.)

genehmigte Dissertation

von

aus

(Geburtsort)

kumulative Arbeit **)

Eingereicht am:

Disputation am:

Betreuerin oder Betreuer: *)

Weitere Gutachterinnen bzw.
Gutachter: *)

.....

Druckjahr:

*) Zutreffendes einsetzen

**) Im Falle einer kumulativen Arbeit

Anlage 7

Eidesstattliche Versicherung

Ich,

Vorname, Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

versichere hiermit an Eides statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorliegende Dissertation mit dem Titel (Titel der Dissertation) *

.....
.....
....."

- selbständig verfasst, keine Textabschnitte von Dritten oder aus eigenen Prüfungsarbeiten sowie keine KI-generierten Textabschnitte ohne Kennzeichnung übernommen und alle von mir benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben habe,
- dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von mir für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
- dass ich die vorliegende Dissertation noch nicht veröffentlicht habe, *)
- dass ich die vorliegende Dissertation mit Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig, vom ** bereits teilweise veröffentlicht habe, *)
- dass ich die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe,
- dass ich noch kein Promotionsgesuch gestellt habe,
- dass ich die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung nicht bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe,
- dass mir die geltende Promotionsordnung der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften bekannt ist
- und dass ich die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig kenne und beachtet habe.

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir vorgelegte und verfasste Doktorarbeit mit dem Titel (siehe oben) einer automatischen Plagiatsüberprüfung mit einer einschlägigen Plagiatssoftware unterzogen werden kann. Die Überprüfung wird nur in anonymisierter Form stattfinden, d. h. meine persönlichen Daten (Vorname, Name, E-Mail) werden dabei nicht verwendet.

Ich versichere an Eides statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gem. § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Braunschweig,

.....
Unterschrift der Doktorandin / des Doktoranden

*) Zutreffendes einsetzen

**) Hier das Unterzeichnungsdatum der Betreuerin oder des Betreuers zur Genehmigung der Vorveröffentlichungen einsetzen

Anlage 8

Veröffentlichung der Dissertation

Publikationsmöglichkeiten (§ 14 Absatz 1)

Unentgeltliche Ablieferung der Pflichtexemplare* an die Universitätsbibliothek bzw. elektronische Publikation entsprechend einer der folgenden Positionen (Titelblatt nach dem Muster in Anlage 6 in der jeweils zutreffenden Form) und nach Vorlage und Freigabe in der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften:

- a) **Eigene Vervielfältigung**
20 Exemplare DIN A 5, ausnahmsweise DIN A 4, gebunden mit Titelblatt gemäß Anlage 6.
- b) **Veröffentlichung über einen Verlag**
4 Exemplare der Dissertation mit Titelblatt gemäß Anlage 6. Eine Auflagenhöhe von 150 Exemplaren muss durch die Vorlage eines Verlagsvertrages oder einer Print-on-Demand-Vereinbarung gewährleistet werden. Der Vertrag oder die Vereinbarung wird der Fakultät vorgelegt.
- c) **Veröffentlichung der Arbeit in wesentlichen Teilen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift**
6 Exemplare der Dissertation mit Titelblatt gemäß Anlage 6. Eine Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers in Textform über die Veröffentlichung ist mit einzureichen.
- d) **Kumulative Dissertation**
Das Titelblatt der genehmigten Dissertation ist gemäß Anlage 6 mit „Kumulative Arbeit“ zu ergänzen. Von sämtlichen Einzelpublikationen nach § 2 Absatz 3 sind mit der Zusammenfassung nach § 2 Absatz 2 6 Exemplare einzureichen.
- e) **Elektronische (Online-) Publikation**
Bei einer elektronischen Publikation entsprechend dem jeweils gültigen „Merkblatt zur Publikation elektronischer Dissertationen“ der Universitätsbibliothek sind 2 Exemplare der Dissertation gebunden mit Titelblatt gemäß Anlage 6 abzuliefern.

Die Bescheinigung der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird direkt an die Fakultät geschickt. Der Nachweis der Veröffentlichung gegenüber der Fakultät ist damit erbracht.

Zusätzliche Exemplare der genehmigten Dissertation

In jedem Fall ist dem Promotionsbüro der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften zusätzlich zu den Pflichtexemplaren für die Universitätsbibliothek zur Weiterleitung an die Gutachterinnen bzw. Gutachter je ein Exemplar der gebundenen genehmigten Dissertation zu überlassen.

Möglich ist nach Rücksprache mit dem Promotionsbüro auch eine persönliche Übergabe der Pflichtexemplare an die Gutachterinnen bzw. Gutachter durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden.

* Hinweis: Eine Zusammenfassung und eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs ist in den Exemplaren der genehmigten Dissertation nicht erforderlich.

Anlage 9

Teilnahme an der Graduiertenakademie GradTUBS

Im Rahmen der Graduiertenakademie GradTUBS werden fachübergreifende und fachspezifische Qualifizierungsangebote bereitgestellt. Je nach Interesse können zur inner- und außeruniversitären Berufsvorbereitung und Karriereentwicklung unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden. Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen in der Zeit ihres Promotionsvorhabens mindestens 12 Workshoptage (WT) absolvieren, wobei aus jeder in der Tabelle aufgelisteten drei Rubriken mindestens ein Workshoptag erbracht werden muss.

Auf Antrag kann die Teilnahme an Angeboten bzw. Weiterbildungsangeboten anderer Institutionen zum Auf- und Ausbau fachlicher Qualifikationen und überfachlicher Kompetenzen als Workshoptage anerkannt werden, wenn sie den Angeboten der Graduiertenakademie vergleichbar sind. Im Einzelfall können auch während des Studiums erbrachte Leistungen anerkannt werden, soweit sie über die Pflichtleistungen im Rahmen des grundständigen Studiums hinausgehen. Über den Antrag entscheidet die SPK der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften.

<i>Typ</i>	<i>Umfang</i>	<i>Punkte</i>
Präsentation der Doktorarbeit		
Präsentation der laufenden Doktorarbeit in einem einschlägigen Format (z.B. Doktorandenkolloquium, max. 3 WT)		1 WT
<i>fachliche Qualifikationen</i>		
wissenschaftlicher Vortrag		1 WT
wissenschaftliches Poster		0,5 WT
Leitung eines Workshops oder einer Arbeitsgruppe bei einer Tagung		1 WT
Besuch einer Tagung/ eines wissenschaftlichen Workshops/ eines Kongresses	mind. 1 Tag	1 WT
Besuch einer Summerschool/ eines Methoden-Workshops/ eines Trainings	mind. 1 Tag	1 WT
Teilnahme an einem Doktorandenforum (v.a. für Stipendiaten)	mind. 1 Tag	1 WT
Publikation eines wissenschaftlichen Artikels (nicht Teil der Dissertation)		2 WT
Publikation eines kürzeren Texts (z.B. Rezension, Einleitung o.ä)		1 WT
eigene universitäre Lehrveranstaltung	2SWS	2 WT
Besuch einer universitären Lehrveranstaltung (auch nicht- modularisiert wie z.B. Doktorandenkolloquien)	2SWS	1 WT
Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung im Rahmen eines gewählten Amts	2 Jahre	1 WT
<i>überfachliche Qualifikation</i>		
Teilnahme an überfachlichen Angeboten zum Aufbau von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz wie hochschuldidaktischen Fortbildungen, Kompetenztrainings (z.B. Personalführung, Konfliktmanagement), Sprachkursen, Coachings, Karriereberatungen, Bewerbungstrainings, Praktika, allgemeine Fort- und Weiterbildungen		0,5 WT